



**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Iserlohn
(25. Änderung)
mit Bekanntmachungsanordnung vom 11.12.2019**

I.

Der Rat der Stadt hat am 10. Dezember 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Iserlohn vom 22. Dezember 1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. Dezember 2018 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung, den §§ 1, 2, 4 und 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der z.Z. gültigen Fassung und dem § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) in der z.Z. gültigen Fassung.

Artikel 1

§ 4 ändert sich wie folgt:

(1) Die jährliche Benutzungsgebühr im Behältersystem (Umleersystem) beträgt bei 14täglicher Leerung je aufgestellten Abfallbehälter

a) von 60 l	119,00 Euro
b) von 80 l	158,00 Euro
c) von 120 l	236,00 Euro
d) von 240 l	469,00 Euro
e) von 360 l	706,00 Euro

(2) Die jährliche Benutzungsgebühr im Umleersystem beträgt bei wöchentlicher Leerung je aufgestellten Abfallbehälter

a) von 770 l	3.043,00 Euro
b) von 1.100 l	4.303,00 Euro
c) von 2.500 l	9.795,00 Euro
d) von 5.000 l	19.530,00 Euro

- (3) Auf Antrag wird die Gebühr für einen 60 l-Behälter auf 80,39 Euro ermäßigt, sofern der Gebührenpflichtige für das abgelaufene Jahr nachweist, dass auf dem angeschlossenen Grundstück während des Jahres nur eine Person gewohnt hat. Der Antrag ist bis spätestens 31. März des Folgejahres zu stellen.
- (4) Die Gebühr beim Großcontainersystem (Wechselsystem) beträgt je 100 kg Abfall 46,05 Euro. Je Wechselbehälter sind Abfuhrkosten in Höhe von 149,03 Euro zu entrichten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 11.12.2019

In Vertretung

Michael Wojtek
Erster Beigeordneter und
Stadtkämmerer